

# **Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 22.02.2017 folgende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

## **II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungserbringer

## **III. Bestattungsvorschriften**

§ 7 Allgemeines

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen

## **IV. Nutzungsberechtigte**

§ 11 Allgemeines

§ 12 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

## **V. Grabstätten**

§ 13 Grundsätzliches zu den Grabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namenstein

§ 17 Ehrengrabstätten

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten/Rückzahlung von Gebühren für Nutzungsrechte

## **VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

§ 21 Zustimmungserfordernis

§ 22 Anlieferung

§ 23 Unterhaltung

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 24 Allgemeines

§ 25 Vernachlässigung

## **VIII. Kapellennutzung und Trauerfeiern**

§ 26 Benutzung der Kapelle

§ 27 Trauerfeiern

## **IX. Schlussvorschriften**

§ 28 Kriegsgräber

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren/Entgelte

§ 31 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße.

(2) Der Friedhof ist eine nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Wolfsburg.

(3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Vorsfelde waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Auf Verlangen eines Elternteils erfolgt die Bestattung eines Fehl- oder Ungeborenen (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Nds. BestattG).

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung sowie den sonstigen staatlichen Vorschriften.

(2) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren oder Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Rasen-Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder

Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Rasen-Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolfsburg in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/ oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Wolfsburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt ½ Stunde nach Sonnenaufgang und endet ½ Stunde nach Sonnenuntergang.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlassvorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen, zu verwerten oder zu veröffentlichen,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,

h) Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes zu verunreinigen oder zu beschädigen, Hecken und Einfriedungen zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

i) zu lärmern und zu spielen,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 6 Dienstleistungserbringer**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(4) Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Hierfür ist eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Zulassung erfolgt erst, wenn die Entrichtung der Gebühr nachgewiesen wurde.

Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf diesem Friedhof schuldhaft verursachen.

Vor Aufnahme jeder Tätigkeit auf dem Friedhof haben die Dienstleistungserbringer einen entsprechenden Termin mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Abnahme der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten-ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Die Absätze 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung.

Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt auf Antrag Ort und Zeit der Bestattung fest.
  - (2) Die Sterbeurkunde und/bzw. die im Nds. BestattG genannten Bescheinigungen sind bei der Antragstellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
  - (3) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert oder eingeäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. Bestattungen finden von Montag bis Freitag zu den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Terminen statt. Samstage und Sonntage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen.
- Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.
- (4) Sorgt niemand für die Bestattung, so veranlasst die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung. Die nach § 3 des Nds. BestattG vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten.
  - (5) Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.
  - (6) Der Transport der Särge und Urnen innerhalb des Friedhofes wird durch die Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Organisationen oder Firmen durchgeführt.
  - (7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Sargträgerdienst für Bestattungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch Dritte (ehrenamtliche Personen) durchgeführt werden.
  - (8) Das Ausmauern von Gräbern ist nicht gestattet. Bestattungen in vorhandenen Gräbern sind nicht zulässig.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.
- (3) Nicht zulässig sind Urnen aus schwer vergänglichem künstlichen Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff.  
Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

#### **§ 9 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschenreste dürfen - außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen - vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

Sofern der Nutzungsberechtigte es wünscht, kann die Umbettung der Leichen- oder Aschenreste auch in eine hierfür neu zu erwerbende Grabstätte erfolgen.

Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Ruhezeit (Rasen-Urnenreihengrabstätten) bzw. vor Ablauf der Vergabezeit (Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) der bestehenden Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Der Umbettungsantrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle mit dem erforderlichen Graberwerb in Zusammenhang stehenden Gebühren oder Entgelte entrichtet wurden.

(6) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit durch vorzeitige Einebnung der Grabstätte noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.

(7) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung unvermeidbar entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(9) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

## **IV. Nutzungsberechtigte**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Zwecks Beratung über das Grabartenangebot, die Rechte und Pflichten an den einzelnen Grabstätten, die Festlegung des Nutzungsberechtigten und seines Nachfolgers ist der Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(2) Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Überträgers wirksam wird.

(4) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des Nutzungsberechtigten, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

- b) auf die eingetragene Lebenspartnerin, den eingetragenen Lebenspartner;
- c) auf die Kinder;
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf andere Personen mit deren Zustimmung.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis g) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigte/-r.

(5) Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Adressenänderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten**

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet

- ein Grabbeet anzulegen,
- durch regelmäßige Pflege und Unterhaltung der Grabstätte sicherzustellen, dass die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden,
- die Plattenumrandung als Bestandteil der Grabstätte zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie verkehrssicher ist (§ 23 Abs. 1),
- die Grabstätte, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Gebühren oder Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht entstehen, zu übernehmen.

(2) Bei vorhandenen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe eines Bestattungstermins, die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör.

Sofern der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht unverzüglich nachkommt, wird er durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich darüber informiert, dass die Bestattung zum beantragten Termin nicht stattfinden kann. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die dem Nutzungsberechtigten daraus entstehenden Schäden jeglicher Art.

(3) Bei Einebnungen ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe des Termins für die Einebnung, die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör.

Ist dies bis zur Einebnung nicht erfolgt, fallen das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und das sonstige Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfsburg.

Bei Einebnungen, die von der Stadt Wolfsburg auf Antrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, fällt das Grabmal, die bauliche Anlagen und die Teile der Grabausstattung, deren Entfernung

nicht Bestandteil des Einebnungsantrages war, entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfsburg, sofern der Nutzungsberechtigte nicht vor Einebnung für die Entfernung gesorgt hat.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Nichtbeachtung seiner Pflichten verursacht wird.

(5) Ausschließlich der Nutzungsberechtigte ist berechtigt

- die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen zu beantragen,
- über weitere Bestattungen/Beisetzungen zu entscheiden,
- die Einebnung der Grabstätte zu beantragen,
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu beantragen,
- die Umbettung zu beantragen.

(6) Auf dem Plattenband und auf der Rasenfläche um die Grabstätte darf nichts abgestellt werden.

(7) Das Anbringen von Bildern, Aufklebern etc. auf dem Namensstein oder zentralen Gedenkstein ist nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung entfernt diese Bilder, Aufkleber etc. und ist weder zur Aufbewahrung derselben, noch zum Kostenersatz für etwaige Beschädigungen, die durch die Entfernung entstehen, verpflichtet.

(8) Die speziellen Regelungen an anderer Stelle dieser Satzung gelten vorrangig.

## **V. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Grundsätzliches zu den Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren oder Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) in ihren jeweils geltenden Fassungen erhoben.

Dies gilt für sämtliche Grabstätten unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht als Ersterwerb, Hinzuerwerb oder im Rahmen der Verlängerung gewährt wurde.

(3) Die Benutzungsgebührenschild und die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten entstehen mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Beisetzung/Bestattung,
- im Falle des Hinzuerwerbes mit Gewährung des Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an. Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

(5) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.



(6) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Hiervon abweichend werden die Verwaltungsgebühren für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof bereits zeitgleich mit ihrem Entstehen fällig.

(7) Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für die Bestattung eines Fehl- oder Ungeborenen werden keine gesonderten Grabfelder oder Grabstätten zur Verfügung gestellt. Für die jeweils ausgewählte Grabart gelten die speziellen Regelungen an anderer Stelle dieser Satzung entsprechend. Die Ruhezeit bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

(8) Plattenumrandungen und Namenssteine für Rasen-Urnenreihengrabstätten sind sonstige bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung und Bestandteil der Grabstätten.

Das erstmalige Auflegen der Plattenumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, das erstmalige Auflegen des Namenssteines durch den vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz.

(9) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(10) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt ein Abräumen der Kränze erst im Zusammenhang mit der Anlegung des Grabbeetes.

(11) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten (§ 14)
- b) Urnenwahlgrabstätten (15)
- c) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein (§ 16)
- d) Ehrengrabstätten (§ 17)

(12) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(13) Sofern eine Verlängerung der Vergabezeit der Grabstätte nicht erfolgt bzw. nicht erfolgen kann, wird die Grabstätte eingeebnet.

(14) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.03.2017 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem 01.03.2017 erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten. Dies gilt in allen Fällen, in denen die Erhebung nicht im Voraus durch den vorherigen Friedhofsträger erfolgt ist.

(15) Eine Einebnung erfolgt auch, sofern der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen gemäß § 12 nicht nachkommt und die weiteren speziellen Voraussetzungen an anderer Stelle der Satzung erfüllt sind (Einebnung als Ersatzvornahme).

Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind gekennzeichnete Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Es wird eine Urkunde ausgestellt.

Beim Ersterwerb übersteigt das Nutzungsrecht die in § 9 Abs. 1 dieser Satzung genannte Ruhezeit um 5 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Bestattung,
- im Falle des Hinzuerwerbes mit Gewährung des Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an. Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbes von Nutzungsrechten, entsteht das Nutzungsrecht mit Gewährung der Weiternutzung.

(3) Der Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte erlischt, wenn der in der Urkunde über das Nutzungsrecht genannte Personenkreis bestattet worden ist (Belegungsrecht).

(4) Nach Wahrnehmung aller Belegungsrechte gemäß Abs. 3 kann das Nutzungsrecht um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn nicht der Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles dem entgegenstehen.

Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nicht im Voraus, sondern frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das bestehende Nutzungsrecht ausläuft. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Bestattung/Beisetzung bezahlt sind.

Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei teilbelegten Grabstätten ist die Rückgabe des Nutzungsrechtes an der unbelegten Stelle nur zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, diese als Einzelgrabstätte herzurichten.

Die Rechte und Pflichten an der unbelegten Grabstelle erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes. Für die belegte Grabstelle gelten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes weiterhin die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

(7) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.03.2017 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem 01.03.2017 erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu

entrichten. Dies gilt in allen Fällen, in denen die Erhebung nicht im Voraus durch den vorherigen Friedhofsträger erfolgt ist.

(8) Eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Leiche oder der Asche die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(9) Es werden eingerichtet

- Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

## **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Es wird eine Urkunde ausgestellt.

Beim Ersterwerb übersteigt das Nutzungsrecht die in § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannte Ruhezeit um 5 Jahre. Hiervon ausgenommen ist das Nutzungsrecht beim Ersterwerb einer Grabstätte für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Bestattung,
- im Falle des Hinzuerwerbes mit Gewährung Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an. Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

(3) Der Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte erlischt, wenn der in der Urkunde über das Nutzungsrecht genannte Personenkreis bestattet worden ist (Belegungsrecht).

(4) Nach Wahrnehmung aller Belegungsrechte gemäß Abs. 3 kann das Nutzungsrecht um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn nicht der Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles dem entgegenstehen.

Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nicht im Voraus, sondern frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das bestehende Nutzungsrecht ausläuft. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Beisetzung bezahlt sind.

Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rechte und Pflichten an der Grabstätte erlöschen zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

(7) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.03.2017 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem 01.03.2017 erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten. Dies gilt in allen Fällen, in denen die Erhebung nicht im Voraus durch den vorherigen Friedhofsträger erfolgt ist.

(8) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern die entsprechenden Kapazitäten dafür in den jeweiligen Grabstätten vorhanden sind.

Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(9) Es werden eingerichtet

- Urnenwahlgrabstätten I

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

## **§ 16 Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein**

(1) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Beizusetzenden vergeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Beisetzung.

(3) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren oder Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) in ihren jeweils geltenden Fassungen erhoben.

(4) In jeder Rasen-Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Rasen-Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Die hierfür zu entrichtende Einebnungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Anschreiben des Nutzungsberechtigten und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder auf dem betreffenden Grabe bekannt gemacht.

(7) Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt insbesondere in neuen zur Belegung freigegebenen Grabfeldern durch einen Namensstein mit den Maßen 30 cm x 40 cm x 12 cm aus Naturstein, auf welchem mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht werden. Bei der Kennzeichnung von Grabstellen in bereits in Belegung befindlichen Grabfeldern (Weiterführung von Grabreihen), können von Seiten der Friedhofsverwaltung Ausnahmen von der Größe, Beschaffenheit und der Beschriftung des Namenssteins getroffen werden.

Der Namensstein ist vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen, der auch für die Aufbringung zuständig ist.

Der Namensstein ist zwingender Bestandteil der Grabstätte. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Grabstätte die Aufbringung des Namenssteines veranlasst hat, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Wolfsburg. Die hierfür entstehenden Kosten (auch die Kosten für die Leistungen des Steinmetzes) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(8) Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Hierfür ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(9) Damit die Pflege der Grabstätte (insbesondere ein Überfahren mit dem Aufsitzmäher) beschädigungslos gewährleistet werden kann, ist

- das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen und nicht dazu verpflichtet, diese aufzubewahren und
- der Namensstein so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt.

## **§ 17 Ehregrabstätten**

Die Zuerkennung, die Art der Einrichtung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Wolfsburg.

## **§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten/Rückzahlung von Gebühren für Nutzungsrechte**

Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für nicht in Anspruch genommene Jahre des Nutzungsrechtes

- besteht bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten nur dann, wenn die Grabstätte wieder vergeben werden kann;
- besteht im Falle der Rückgabe von unbelegten Wahlgrabstätten nur dann, wenn die Wiedervergabe der Grabstätte möglich ist;
- besteht nicht bei vorzeitigen Einebnungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten;
- besteht nicht bei Entzug des Nutzungsrechtes (z. B. in den Fällen des § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 1).

## **VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 19 Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte, jedes Grabmal und jede bauliche Anlage ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Als Grabmal/bauliche Anlage im Sinne dieser Satzung gelten auch Grababdeckungen, Kissensteine und Namenssteine.

Die besonderen Vorschriften hierzu an anderen Stellen dieser Satzung sind zu beachten.

(3) Jede Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur von Dienstleistungserbringern im Sinne des § 6 dieser Friedhofssatzung vorzunehmen.

(4) Für Grabmale dürfen schwervergängliche Materialien, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, nicht verwendet werden.

Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

(5) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.

Auf Namenssteinen ist die Anbringung von Lichtbildern nicht gestattet.

(6) Für Grabeinfassungen sind nur Natursteine zugelassen. Die maximale Höhe nach Einbau darf 10 cm nicht überschreiten.

(7) Für Einfassungen von Grabstätten auf Grabfeldern, die nach dem 01.03.2017 angelegt werden, sind folgende Abmessungen zulässig:

- a) Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m
- b) Wahlgrab, einstellig, 1,00 m x 2,00 m
- c) Wahlgrab, zweistellig 2,25 m x 2,00 m

(8) Bei Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein sind Einfassungen und grababdeckende Platten nicht zulässig.

(9) Bei allen Grabstätten, deren Maße hier nicht genannt sind, ist - wegen der möglichen Abmessungen - die Zulässigkeit der Einfassungen von der notwendigen Einzelfallprüfung durch die Friedhofsverwaltung abhängig.

## **§ 20 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt sein.

Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Stand-sicherheit auf Dauer gewährleistet und auch beim Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.

(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.

(3) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

## **§ 21 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen (hierzu gehören auch Kissensteine und Namenssteine) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Der entsprechende Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.

Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt erst, wenn alle im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung anfallenden Gebühren oder Entgelte bezahlt wurden.

(2) Dem Antrag ist beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(4) Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen ohne Zustimmung nicht länger als bis zum Zeitpunkt der Herrichtung des Grabbeetes oder -hügels verwendet werden. Die Aufstellung provisorischer Grabmale ist anzeigepflichtig.

## **§ 22 Anlieferung**

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das Grabbeet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.

## **§ 23 Unterhaltung**

(1) Die Grabstätte, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Plattenumrandungen, Einfassungen, Grababdeckungen und Namenssteine) sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit der Grabstätte, der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Erscheint die Verkehrssicherheit der Grabstätte, Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen).

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach erneuter Aufforderung die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes entrichtet wurde.

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei künstlerisch bedeutsamen oder historisch wertvollen Grabmalen bzw. baulichen Anlagen oder solchen, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, wird eine entsprechende Entscheidung der Denkmalschutzbehörde eingeholt.

Unabhängig davon behält sich die Friedhofsverwaltung vor, einzelne Grabmale auch weiter zu erhalten. Es besteht die Möglichkeit, an solchen Grabmalen eine Patenschaft zu erwerben.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen so hergerichtet und dauernd instand gehalten werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt ein Abräumen der Kränze erst im Zusammenhang mit der Anlegung des Grabbeetes.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Blumenschalen.

(3) Die Auffüllung bzw. Aufhügelung des Grabbeetes mit Pflanzsubstrat wird von der Friedhofsverwaltung nach der Bestattung im Rahmen der Erdarbeiten durchgeführt.

Bei neu vergebenen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden die Grabbeete bzw. Grabanlagen seitens der Friedhofsverwaltung mit einer Umrandung aus Platten versehen. Hierbei können im Einzelfall, insbesondere bei der Vergabe in bereits in Belegung befindlichen Grabfeldern (Weiterführung von Grabreihen), Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung getroffen werden.

Der Rasen außerhalb der Platten darf nicht geharkt oder entfernt werden.

(4) Nachbesserungen aufgrund evtl. eingetretener Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte einschließlich der Plattenumrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

(5) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung herzurichten.

(6) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über das Pflanzbeet hinausreichen. Insbesondere darf der Maschineneinsatz der Friedhofsverwaltung nicht behindert werden.

Die Einsaat von Rasen stellt keine Bepflanzung im Sinne dieser Satzung dar und ist dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet.

(7) Die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen ist nur in einer Höhe zulässig, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte steht.

Dies sind bei

- Wahlgrabstätten I für Erdbestattungen max. 1,20 m
- Urnenwahlgrabstätten max. 0,80 m

Ausnahmen in der Höhe und Breite der Bepflanzung sind nur dann zulässig, wenn die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen bzw. Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(8) Außerhalb des Grabhügels bzw. Grabbeetes darf seitens des Nutzungsberechtigten nichts angepflanzt, aufgestellt oder abgelegt werden.



(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege der Grabstätten gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.

Bei vorzeitiger Einebnung wird stattdessen die entsprechende Gebühr für die Rasenpflege erhoben.

(10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht zulässig.

## **§ 25 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet und gepflegt bzw. ordnungswidrig gestaltet und geschmückt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach anschließender schriftlicher Fristsetzung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes, die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes entrichtet wurde.

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Grabstätte eingeebnet wurde.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Grabstätte eingeebnet wurde.

(3) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht vorzeitig zurückzugeben und die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung einebnen zu lassen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes entrichtet wurde.

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes.

## **VIII. Kapellennutzung und Trauerfeiern**

### **§ 26 Benutzung der Kapelle**

(1) Die Benutzung der Kapelle dient der Abhaltung von Trauerfeiern.

(2) Die Kapelle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

## **§ 27 Trauerfeiern**

(1) Besondere Feierlichkeiten und die dafür erforderliche Nutzung der Kapelle außerhalb der Dienstzeiten sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern können in der Kapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abgehalten werden.

(3) Die Terminierung der Trauerfeiern erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

(4) Grundsätzlich hat die Kapelle in Gestalt und Ausstattung christlichen Charakter. Bei Trauerfeiern für Angehörige anderer Weltanschauungen können deren Symbole und Darstellungen während der Trauerfeiern zusätzlich aufgestellt werden.

(5) Die für die Stadt- und Ortsteile zuständigen Kirchengemeinden sind berechtigt, durch von ihr auszuwählende Redner Trauerfeiern auf dem Friedhof abhalten zu lassen und zu diesem Zweck auch die Friedhofskapelle zu nutzen.

(6) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen. Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie für sämtliche Verarbeitungsteile hierzu wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Verantwortlich dafür ist der Auftraggeber.

(7) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(8) Die Trauerfeiern in der Kapelle sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Kriegsgräber**

Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

### **§ 29 Haftung**

Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 30 Gebühren/Entgelte**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ferner für sonstige Leistungen, sind Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) in ihren jeweils geltenden Fassungen zu entrichten.

(2) Für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof werden Verwaltungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, erhoben.

(3) Für weitere Verwaltungsleistungen, für welche die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, keinen Tarif vorsieht, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg vom 27.01.2009 und alle übrigen, früheren Bestimmungen über die Ordnung auf diesem Friedhof außer Kraft.

Stadt Wolfsburg

LS

Wolfsburg, 22.02.2017

---

Klaus Mohrs  
Oberbürgermeister